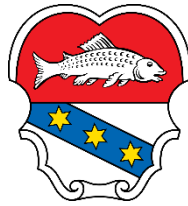


Tutzing

Lkr. Starnberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 110 „Bürgersolarkraftwerk am Oberen Hirschberg“

Planung

Terrabiota

Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 13a
82319 Starnberg
Tel. 08151-97 999-30
E-Mail: info@terrabiota.de

Bearbeitung Vanessa Häusler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Dipl.-Ing. Christian Ufer, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

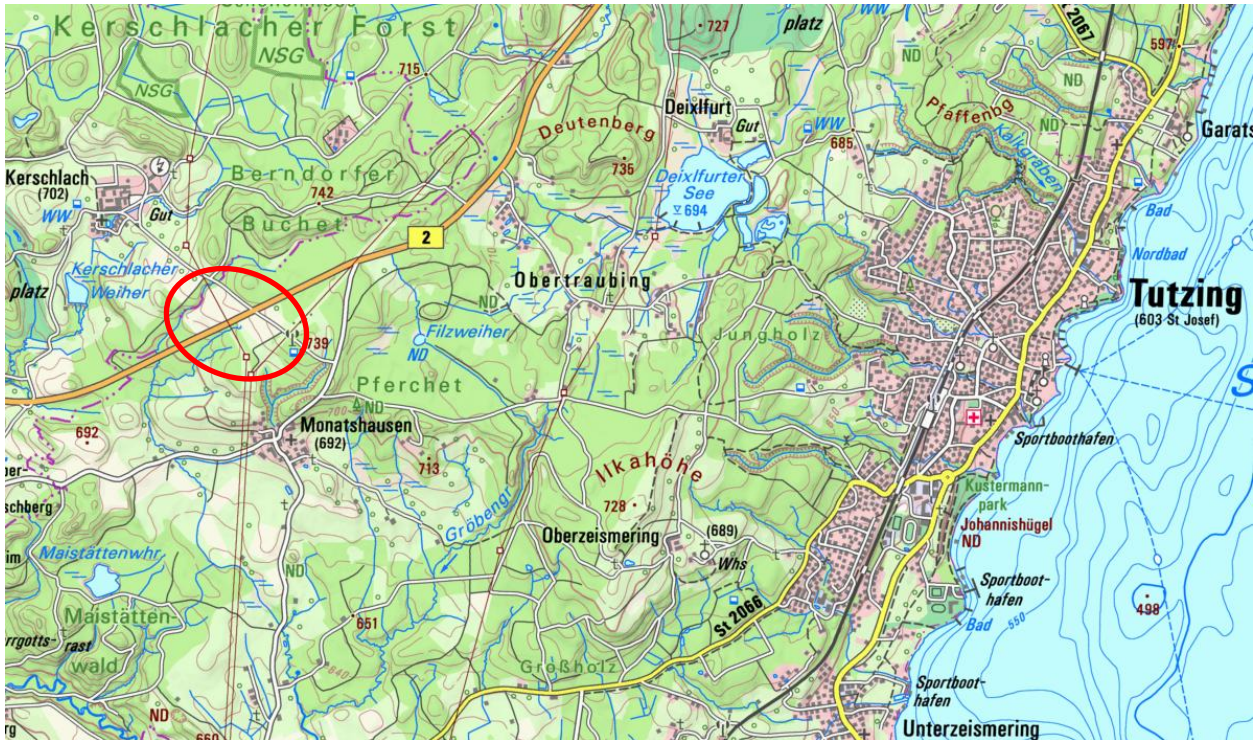
Plandatum 24.02.2026 (Entwurf)



Satzung

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Lageplan



Lageplan ohne Maßstab, Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung 09/2025.

Planzeichnung



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Wand- bzw. Anlagenhöhe und GR)

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1  Sonstiges Sondergebiet „Bürgersolarkraftwerk“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- 2.1.1 Im Sondergebiet „Bürgersolarkraftwerk“ sind neben Landwirtschaft auch Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen:
- Photovoltaikmodule in senkrechter Aufständering
 - Wechselrichter, Transformatorstationen und Energiespeichergebäude
 - Umspannwerk
 - Stellplätze mit E-Ladestation und Kiosk mit Toiletten sowie ein Spielplatz
- 2.2 Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Datum vom 24.02.2026 ist Bestandteil des Bebauungsplans (gemäß VEP-Anlagen, siehe C.19)
- 2.3 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1  Baugrenze
- 3.2 **GR 750** max. zulässige Grundfläche, z. B. 750 m²
- 3.3 Im Bereich der Fläche für Nebengebäude gem. A.5.1.1 ist ein Gebäude mit max. 50 m² und max. 3,0 m Wandhöhe, gemessen vom natürlichen Gelände, zulässig. In der Fläche für Stellplätze und Nebengebäude nordöstlich des Baufelds 3.1 beträgt die Grundfläche inkl. der Grundfläche von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO (Stellplätze, Nebengebäude, private Verkehrsflächen) max. 3.200 m².
- 3.4 Die Grundfläche im Bereich der Bauräume mit einer max. zulässigen GR von 100, 200 und 1.800 darf durch Zufahrten und Befestigungen um 100 % überschritten werden. In den Bauräumen mit einer max. zulässigen GR von 1.950, 750, 900 und 1.600 ist eine Überschreitung der Grundfläche von max. 50 % zulässig. Nebengebäude sind unzulässig.

3.5 Unbeschadet der Ziff. A.3.3 sind Wechselrichter, Transformatorengelände und Schaltanlagen innerhalb der Baugrenzen zulässig. Energiespeicher und Umspann-Anlagen sind ausschließlich im Bereich der Flächen gem. A.5.6.1 und A.5.6.2 zulässig. Darüber hinaus sind zwei Energiespeicher mit je max. 50 m² Grundfläche im Bauraum der PV-Fläche 3.1 zulässig.

3.6 Der Reihenabstand zwischen den Modulständern beläuft sich auf mind. 7,5 m.

3.7 Die Höhe der Photovoltaikmodule ist auf 3,5 m ab bestehendem Gelände begrenzt.

4 Bauliche Gestaltung

4.1 Der Abstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante muss mind. 0,8 m betragen.

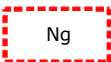
4.2 Die Photovoltaikmodule sind ausschließlich in senkrechter Aufständigung in Ost-West-Ausrichtung zulässig.

4.3 Das Bürgersolarkraftwerk darf mit einem max. 2,0 m hohen Zaun und das Umspannwerk mit einem max. 2,2 m hohen Zaun eingezäunt werden. Die Einzäunung ist ausschließlich innerhalb der Baugrenze bzw. in Fläche 3.1 und 3.2 am Außenrand der privaten Grünfläche zulässig. Der Zaun muss mind 0,15 m Bodenabstand einhalten, darf aber mit einem Untergrabschutz sowie einer 0,15 m hohen und max. 0,2 m nach außen vorgeschalteten Elektrolitze gegen Wölfe gesichert werden. Für die Einzäunung sind ausschließlich Drahtgeflechtzäune aus Maschendraht oder Knotengeflecht mit einer Maschenweite von 0,15 x 0,15 m zulässig. Am Zaun und der Ladeinfrastruktur sind bis zu 5 m hohe Masten für Infrarot-Kameras als Diebstahlschutz zulässig. Im Bereich der Schutzzone gem. A.6.5 sind Zäune aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.

4.4 Der Abstand des Zauns zur Fahrbahnkante muss mind. 7,5 m betragen, die Photovoltaikmodule müssen einen Mindestabstand von 11,5 m einhalten.

4.5 In der Bauverbotszone gem. C.3 ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme der gem. A.4.3 zulässigen Zäune und aufgeständerten PV-Modulen sowie unterirdische Leitungen unzulässig.

5 Stellplätze und Nebenanlagen

5.1.1  Fläche für Nebengebäude (z. B. Kiosk)

5.1.2  Fläche für Stellplätze

5.1.3  Fläche für Löschwasserbehälter

5.2 Offene Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteinen, Rasenwaben bzw. Pflaster mit offenen Fugen, Fugenanteil > 10 %).

- 5.3 Auf den gem. A.5.1.1 und 5.1.2 zugelassenen Flächen für Stellplätze sind neben diesen auch die Errichtung von E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge zulässig.
- 5.4 Auf den gem. A.5.1.1 zugelassenen Flächen für Nebengebäude ist die Errichtung eines Verkaufsautomaten-Kiosks mit Toiletten mit Wasser- und Abwassertanks zulässig.
- 5.5 Im Bereich des Baulands östlich der PV-Fläche 3.1 ist auch außerhalb der Baugrenzen gem. A.5.1 ein weiterer Löschwasserbehälter mit bis zu 50 m³ Fassungsvermögen zulässig.
- 5.6  Fläche für Versorgungsanlagen
- 5.6.1  mit der Zweckbestimmung Elektrizität
- 5.6.2  mit der Zweckbestimmung Energiespeicher
- 5.7 Auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Energiespeicher gem. A.5.6.2 sind neben Energiespeichern und Technikgebäuden auch Transformatorstationen zulässig.
- 5.8 Auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Energiespeicher gem. A.5.6.2 ist eine Gesamthöhe (Wand-/First-/Anlagenhöhe) von max. 4,0 m zulässig.
- 5.9 Auf der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität gem. A.5.6.1 ist neben PV-Modulen eine Anlagen-Gesamthöhe (Anlagenhöhe) von max. 7,0 m zulässig.
- 5.10 Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nur in den Flächen für Nebengebäude, Stellplätze sowie in den Flächen für Versorgungsanlagen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.
- 6 Verkehrsflächen / Versorgungsanlagen**
- 6.1  öffentliche Verkehrsfläche
- 6.2  Straßenbegrenzungslinie
- 6.3  private Verkehrsfläche
- 6.4  Straßenbegleitgrün
- 6.5  Schutzzone für Freileitungen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
- 6.6  zulässige Leitungstrasse im Bereich des Umspannwerks
- 6.7 Die Verlegung der Leitungstrasse gem. A.6.6 ist in der Fläche gem. A.7.13 ausschließlich im Spülbohrverfahren zulässig. Alternativ ist eine Verlegung in der Fläche gem. A.6.3 in einem offenen Graben zulässig. Ansonsten sind unterirdische Leitungsverlegungen auch außerhalb der Bauräume zulässig.

7 Grünordnung

- 7.1 Zwischen und unter den Modulen ist im Bauland in der auf die Errichtung der Anlage folgenden Vegetationsperiode eine artenreiche Extensivwiese aus gebietsheimischem Saatgut bzw. durch Mahdgutübertragung zu entwickeln. Dabei sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: in den ersten 5 Jahren: 3-schürige Mahd (1. Schnitt ab 01.06.), danach 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 15.06.), jeweils mit Mähgutabfuhr. Bei der Mahd ist ein Mindestabstand von 10 cm über dem Boden einzuhalten. Alternativ ist nach der Entwicklungsphase von 3 Vegetationsperioden auch eine extensive Schafbeweidung mit max. 2 jährlichen Weidegängen zulässig, der erste nicht vor dem 15. Mai. Auf den bereits bestehenden Wiesenflächen kann die extensive Beweidung ohne Entwicklungsphase aufgenommen werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

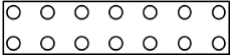
- 7.2  Private Grünfläche

- 7.3  Mit Zweckbestimmung „Spielplatz“

- 7.4 Auf der privaten Grünfläche ohne Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind 10 – 20 % der Fläche mit Gehölzen mit einer Endwuchshöhe von < 6 m zu pflanzen.

- 7.5 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist ein Spielplatz zulässig.

- 7.6 Die Fläche mit Ackerwildkräutern gem. C.11.2 ist von einer Ansaat auszunehmen. Diese sind jährlich mind. einmal umzubrechen.

- 7.7  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- 7.8 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. A.7.7 ist eine zweireihige Hecke mit einer Endwuchshöhe von mind. 3 m, innerhalb der Schutzzonen gemäß A.6.5 jedoch max. 2,5 m, herzustellen. Diese ist ~~welche~~ während der gesamten Nutzungsdauer des Bürgersolarkraftwerks zu pflegen und zu erhalten ist. Ab Fahrbahnkante ist nach einem Abstand von 4 m eine Strauchreihe sowie nach weiteren 2 m eine Strauchreihe zu pflanzen. Die Pflanzungen sind versetzt anzuordnen. Bei Ausfall sind innerhalb der folgenden Pflanzzeit entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen.

- 7.9 Für die zur Pflanzung festgesetzten Sträucher und Bäume sind ausschließlich gebietsheimische, standortgerechte Laubgehölze (vgl. Liste gem. C.10.3) zulässig. Die Pflanzung muss mind. 10 verschiedene der zur Pflanzung empfohlenen Gehölze enthalten. Die Mindestpflanzgröße beträgt für Sträucher 5 Triebe, Höhe > 100 cm, für Bäume wurzelnackte Heister > 150 cm.

- 7.10 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. A.7.7 dürfen pro Bauraum für max. 2 Zufahrten mit einer Breite von je 6 m unterbrochen werden.

- 7.11  Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 7.12 In der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. A.7.11 sind die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen sind Gehölze spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

7.13  Flächen für Wald

7.14  Flächen für die Landwirtschaft

7.15 Auf der Fläche für Landwirtschaft nordwestlich des Bauraums für Versorgungsanlagen ist eine Wegeverbindung mit Feuerwehr- bzw. Wartungszufahrt zulässig. Die max. Breite beläuft sich dabei auf 3,5 m zzgl. Aufweitungen für Schleppkurven.

8 Natur- und Artenschutz

8.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 15 cm auszuführen. Ein Untergrabschutz und dem Zaun vorgeschaltete Elektrolitzen gegen Wölfe sind zulässig.

8.2 Zum Schutz von Lebensstätten und Insekten durch Vermeidung von Streulicht ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig. Für aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung sind im Außenbereich nur Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 2.700 K zulässig. Es sind im Außenbereich nur voll abgeschirmte, insektendichte, abgeköfferte Leuchten zulässig, die nur in einem Winkel von mindestens 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig.

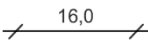
8.3 Zusätzlich ist im Bereich der E-Lade-Infrastruktur eine nächtliche Beleuchtung gem. Vorgaben der Ziff. A.8.2 zulässig und nachts eine Anzeige des Strompreises mit LED in roter Farbe.

8.4 Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

8.5 Glasflächen und Fenster mit einer Größe > 1,5 m² sind durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas bzw. durch gleichwertig wirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern (vgl. www.vogelglas.vogelwarte.ch). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern. Über-Eck-Verglasungen – selbst mit Vogelschutzglas – sollen vermieden werden.

8.6 Zum Schutz der im Planungsgebiet brütenden Goldammern sowie der an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölze werden die Bauzeiten auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeiten, nämlich zwischen September und Ende Februar eines jeden Jahres, eingeschränkt. Im 100 m Umkreis um die Brutstätte des Kolkraben wird die Bauzeit auf die Zeit zwischen September und Ende Januar eingeschränkt. In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der UNB können Arbeiten auch außerhalb der in Satz 1 und 2 benannten Zeiten durchgeführt werden, falls davon keine Beeinträchtigung der Vogelbrut zu erwarten ist.

9 Bemaßung

9.1  Maßzahl in Metern, z. B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1  Hochspannungsleitung

2  Hochspannungsmast

3  Fernmeldekabel

C Hinweise

1  bestehende Flurstücksgrenze

2 2471 Flurstücksnummer, z. B. 2471

3  Bauverbotszone entlang der B2 (20 m)

4  Baubeschränkungszone entlang der B2 (40 m)

5  Schutzzone für Freileitungen (außerhalb des Geltungsbe-
reichs)

6  geplante Modulbelegung

7  geplante Sickersmulde

8  Sichtdreieck

9 Lage im Landschaftsschutzgebiet

9.1 Auf die Lage der Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet 00403 „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ wird hingewiesen. Im Zuge eines Bauantrags ist gleichzeitig ein Antrag auf Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutz-Verordnung zu stellen. Im Falle eines Bauantrags im Genehmigungsverfahren ist ein eigener Antrag auf Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Starnberg zu stellen.

10 Grünordnung

10.1 Auf einen sparsamen Umgang mit Boden, u. a. während der Bauzeit gem. § 202 BauGB wird hingewiesen.

10.2 Die Pflanzungen in den Schutzbereichen der Freileitungen sind mit der Bayernwerk Netz AG als Energieversorger abzustimmen.

10.3 Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen:

Bäume 3. Wuchsordnung

Malus sylvestris - Holz-Apfel

Prunus padus - Traubenkirsche

Crataegus monogyna - Weißdorn

Sorbus aucuparia - Vogelbeere

Sträucher

Amelanchier ovalis - Felsenbirne

Corylus avellana - Hasel

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Sambucus racemosa - Roter Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Rosa canina - Hunds-Rose
Prunus spinosa - Schlehe

Ribes rubrum - Rote Johannisbeere

Cornus mas - Kornelkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera nigra - Schwarze Heckenkirsche

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

Rosa arvensis - Acker-Rose
Rhamnus cathartica - Prugier-Kreuzdorn

Ribes alpinum - Alpen Johannisbeere

11 Artenschutz

11.1 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Fällung von Gehölzen gem. BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

11.2  Ackerwildkräuter

12 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

13 Immissionsschutz

13.1 Lärm-, Staub-, und Geruchsemissionen ausgehend von ordnungsgemäßer Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind im Plangebiet zu erwarten.

13.2 Zum Bauantrag ist ein Blendgutachten vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass eine Blendung der Fahrzeuge auf der B2 ausgeschlossen ist.

14 Brandschutz

14.1 Wechselrichter, Trafostationen, Umspannwerk und Energiespeicher müssen für die Feuerwehr anfahrbar sein. Im Bereich der Energiespeicher ist in Abstimmung mit der Feuerwehr ein Hydrant an geeigneter Stelle zu errichten.

15 Erschließung

15.1 Oberflächenwasserbeseitigung
Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENÖG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das

Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

16 Vorsorgender Bodenschutz

- 16.1 Auf die Vorgaben gem. §§ 6 bis 8 BBodSchG in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.
- 16.2 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- 16.3 Es wird empfohlen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.
- 16.4 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person soll der Bodenschutzbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus benannt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung soll der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten.

17 Altlasten

- 17.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

18 Fernmeldekabel und Freileitungen

- 18.1 Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse gem. B.2. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone je 2,50 m.

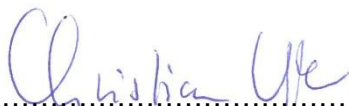
19 Anlagen

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Umweltbezogene Informationen
- VEP-Baubeschreibung
- VEP-Flächenbedarf – Planung
- VEP-Gesamtprojekt – Leitungsterrassierung
- VEP-Bauabschnitte
- VEP-Brandschutzvorkonzept

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertigung Starnberg, den 24.02.2026



.....
Christian Ufer, Terrabiota

Gemeinde Tutzing, den

.....
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. *Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.*
5. *Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.*
6. Die Gemeinde Tutzing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tutzing, den

(Siegel)

.....
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Tutzing, den

(Siegel)

.....
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Tutzing, den

(Siegel)

.....
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister